

Die staatsrechtlichen Staatenverbindungen scheiden sich nach der Struktur der Verbindung in Staatenstaaten im engeren Sinne (auch „Suzeränitätsverhältnisse“ genannt)<sup>r</sup> und Bundesstaaten. Beim Staatenstaat im engeren Sinne ist die Struktur des Verbandes eine herrschaftliche (Herrschaftsverband), beim Bundesstaat dagegen eine genossenschaftliche (Genossenschaftsverband, Staatenkorporation). Die Verschiedenheit kommt darin zum Ausdruck, daß beim Staatenstaat im engeren Sinne einer der verbundenen Staaten (der Suzerän) als Alleinträger der die andern beherrschenden Verbandsgewalt erscheint, (Beispiel: das Verhältnis der Türkei zu ihren Vasallenstaaten), während die Gewalt des Bundesstaates in der korporativen Gesamtheit der verbundenen Staaten ruht, sodaß jeder dieser Staaten zugleich Beherrscher und Mitherrscher, Untertan und Mitglied der Gesamtheit ist. Der Bundesstaat ist nicht sowohl eine Verbindung als eine Verbindung von Staaten, ein Staat, der zugleich ein Bund ist. Staatenbund und Bundesstaat faßt man zusammen als „Bundesverhältnisse“.]

## 2. Die Bundesverhältnisse.

### a) Der Staatenbund.

#### § 13.

[Staatenbund ist die auf Vertrag beruhende, in diesem Sinne und nach ihrer rechtlichen Natur vertragmäßige, organisierte Verbindung souveräner Staaten zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter politischer (auf dem Gebiete des staatlichen Machtzwecks liegender) Interessen der Verbundenen, insbesondere zum Schutze des Bundesgebietes nach außen und zur Bewahrung des Friedens innerhalb desselben<sup>a</sup>. Ein Begriff, abgezogen vornehmlich von den Staatenvereinigungen, welche früher in Nordamerika (1776—1787), der Schweiz (1815—1848) und in Deutschland (1815—1866), durchweg als Vorstufe der heutigen, bundesstaatlichen, Einigung bestanden<sup>b</sup>.

<sup>r</sup> Jellinek, Staatenverbindungen 137 ff., Staatsl. 748 ff.; Lorenz im Handwörterb. a. a. O. 7 774, 725; Anschütz, Enzyklop. 14, 16; Boghitchévitch, Halbsouveränität (1903) 85 ff.; Hataček, Allgem. Staates. § 13, 16.

<sup>a</sup> Die Veranlassung definierte: „Staatenbund ist dasjenige Bundesverhältnis, in welchem der Bundesgewalt eine Herrschaft nur über die einzelnen Staaten zusteht.“ Diese Begriffsbestimmung konnte aus den in Anm. f zum vorigen § angegebenen Gründen nicht beibehalten werden. Von einer Herrschaft der „Bundesgewalt“ über die einzelnen Staaten kann im Staatenbunde überhaupt nicht die Rede sein. Andererseits ist es mit dem Wesen des Bundesstaates nicht unverträglich, daß die Bundesgewalt „nur die einzelnen Staaten“, d. h. nicht unmittelbar das Volk beherrscht (Laband, St.R. I 39, 73 ff.). Die im Text gegebene Definition entspricht der heute herrschenden Meinung.

<sup>b</sup> Die ausführlichste Darstellung der Geschichte des Staatenbundesbegriffes gibt jetzt Ebers, Die Lehre vom Staatenbunde (1910) 1—258.

Die Lehre von dem Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat